[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

Klage auf Scheidung nach Art. 114 ZGB

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Klägerin

[Geburtsdatum], [Heimatort/Staatsangehörigkeit], [Adresse], [Ort/Land]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Beklagter

[Geburtsdatum], [Heimatort/Staatsangehörigkeit], [Adresse], [Ort/Land]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Scheidung der Ehe nach Art. 114 ZGB

erhebe ich namens und im Auftrag der Klägerin

Klage

und stelle folgende

RECHTSBEGEHREN

* 1. Die am 7. Juli 2001 in Zürich geschlossene Ehe zwischen [Klägerin] und [Beklagter] sei gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden.
  2. Der Beklagte sei zu verpflichten, an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder [Kind 1], [Geburtsdatum], und [Kind 2], [Geburtsdatum], bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung monatlich im Voraus zahlbare, ab Verfall zu 5% verzinsliche, Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 550.00 pro Kind zuzüglich allfälliger vertraglicher und/oder gesetzlicher Kinder- und Ausbildungszulagen zu bezahlen; die genaue Bezifferung der Unterhaltsbeiträge im Anschluss an das Beweisverfahren bleibt vorbehalten.
  3. Der Beklagte sei zu verpflichten, für die Kosten der ausserordentlichen Bedürfnisse und Auslagen der Kinder [Kind 1], [Geburtsdatum], und [Kind 2], [Geburtsdatum], (z.B. Zahnkorrekturen, medizinische Eingriffe, schulische Förderungsmassnahmen) zur Hälfte aufzukommen.
  4. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin bis [Datum jüngstes Kind 16 Jahre alt] jeweils monatlich im Voraus zahlbare, ab Verfall zu 5% verzinsliche persönliche Unterhaltsbeiträge von mindestens CHF 1‘000.00 zu bezahlen; die genaue Bezifferung der Unterhaltsbeiträge im Anschluss an das Beweisverfahren bleibt vorbehalten.
  5. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Rechtsbegehren Ziff. 2 und 4 seien gerichtsüblich zu indexieren.
  6. Die während der Ehe bis zu Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus beruflicher Vorsorge seien hälftig zu teilen, wobei die gegenseitigen Ansprüche zu verrechnen seien.
  7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

Bemerkung 1: Aufgrund der vertraglichen Gütertrennung (vgl. I. Vorbemerkungen, 1. Sachverhalt, Rz 1 und IV. Klageschrift, Begründung, Ziff. 8) wird kein Rechtsbegehren betreffend Güterrecht gestellt, obwohl das Schweizer Scheidungsgericht zuständig wäre. Der in der Schweiz formgültig geschlossene Ehevertrag ist zu berücksichtigen. Zu den Überlegungen betreffend Kinderbelange vgl. Bemerkung 6, zu denjenigen betreffend die Anrechnung der Erziehungsgutschriften IV. Klageschrift, Bemerkung 7.

Des Weiteren stelle ich im Namen der Klägerin folgende

prozessuale Anträge

* 1. Die Klägerin sei von der persönlichen Teilnahme am Verfahren zu dispensieren.
  2. Der Beklagte sei zur Edition folgender Unterlagen zu verpflichten:
* Steuererklärungen der letzten 3 Jahre;
* Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate.

Bemerkung 2: Formell gesehen handelt es sich um eine Stufenklage (Art. 85 Abs. 1 ZPO). Da vorliegend Kinderbelange beurteilt werden müssen und somit der strenge Untersuchungsgrundsatz anwendbar ist (Art. 296 Abs. 1 ZPO), könnte auf dieses Editionsbegehren grundsätzlich ohne Rechtsverlust verzichtet werden. Der guten Ordnung halber empfiehlt es sich dennoch, diese (und gegebenenfalls weitere) Begehren als prozessuale Anträge zu stellen.

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Der Unterzeichnete ist von der Klägerin gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum]

* 1. Die Klägerin wohnt mit den Kindern seit dem 1. August 2013 in Hua Hin, Thailand.

BO: Wohnsitzbestätigung der Ehefrau inkl. Übersetzung Beilage 1

Bemerkung 3: Würde sich der Beklagte als Mitinhaber des Sorgerechts darauf berufen, dass die Kinder ohne sein Einverständnis nach Thailand verbracht worden seien, wäre er mit diesem Einwand wohl zu spät. Selbst wenn ein widerrechtliches Verbringen der Kinder angenommen würde (zur Definition vgl. Art. 7 Abs. 2 HKsÜ), wären die Gerichte am neuen Aufenthaltsort zuständig, wenn innerhalb von einem Jahr kein Rückführungsantrag o.ä. gestellt wurde und sich die Kinder eingelebt haben (Art. 7 Abs. 1 HKsÜ).

* 1. Der Beklagte wohnt an der Musterstrasse 1, in Zürich.
  2. Die Ehefrau reicht eine Klage nach Art. 114 ZGB ein. Für Klagen auf Scheidung sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig (Art. 59 lit. a IPRG). Das Bezirksgericht Zürich ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Klage örtlich zuständig. In sachlicher Hinsicht ist das Einzelgericht zuständig (§ 24 lit. d GOG/ZH).

Bemerkung 4: Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach kantonalem Recht.

* 1. Hinsichtlich der Zuständigkeit der einzelnen Nebenfolgen der Scheidung wird auf die Ausführungen bei den separat zu regelnden Punkten verwiesen. Zwischen Thailand und der Schweiz bestehen keine Staatsverträge, die im vorliegenden Zusammenhang zu beachten wären.
  2. Soweit nachstehend auf Thailändische Baht (THB) verwiesen wird, wurde für den Umrechnungskurs der Devisenkurs per Datum der Klageeinreichung verwendet.

**II. Sachverhalt/aktuelle Situation der Parteien**

* 1. Die Parteien haben am 7. Juli 2001 in Zürich geheiratet. Aus der Ehe sind die Kinder [Kind 1], [Geburtsdatum], und [Kind 2], [Geburtsdatum], hervorgegangen. Beide Kinder sind Schweizer Bürger.

BO: Familienausweis vom [Datum] Beilage 2

* 1. Am 1. Juli 2007 schlossen die Parteien beim Notariat Enge-Zürich einen öffentlich beurkundeten Ehevertrag, in welchem die Gütertrennung vereinbart wurde.

BO: Ehevertrag vom 01.07.2007 Beilage 3

* 1. In der Folge lebten die Parteien in der Liegenschaft an der Musterstrasse in Zürich, in welcher der Beklagte noch heute wohnt. Die Kinder besuchten in Zürich den Kindergarten und die Primarschule.

BO: Befragung der Klägerin

* 1. Nachdem in der Ehe der Parteien immer mehr Konflikte auftraten, entschied sich die Klägerin, zusammen mit den Kindern nach Thailand zurückzukehren. Den gemeinsamen Haushalt verliess sie am 1. September 2013 und flog gleichentags nach Bangkok.

**BO:** Flugtickets vom 01.09.2013 **Beilage 4**

BO: Befragung der Klägerin

* 1. Seit der Rückkehr in ihre Heimat lebt die Klägerin in einem Haus in unmittelbarer Nähe ihrer gesundheitlich angeschlagenen Eltern. Aufgrund der mangelhaften medizinischen Versorgung vor Ort sind diese auf die Pflege durch ihre Tochter angewiesen.

BO: Wohnsitzbestätigung inkl. Übersetzung Beilage 5

BO: Befragung der Klägerin

* 1. Die Klägerin hat das Geschäft ihrer Eltern übernommen und arbeitet als Früchteverkäuferin.
  2. Die Kinder besuchen die private «International School of Hua Hin», wo sie auch Deutschkurse besuchen.

**BO:** Schulbestätigung [Kind 1] und [Kind 2] inkl. Übersetzung **Beilage 6**

**BO:** Schulzeugnisse 2014 und 2015 [Kind 1] inkl. Übersetzung **Beilage 7**

**BO:** Schulzeugnisse 2014 und 2015 [Kind 2] inkl. Übersetzung **Beilage 8**

* 1. Die Lebensumstände und finanziellen Verhältnisse des Beklagten sind der Klägerin nicht bekannt. Nach ihrer Abreise hat nur noch sehr sporadisch Kontakt stattgefunden, wobei stets die Klägerin die Initiative ergreifen musste. Die Klägerin geht davon aus, dass der Beklagte Einkünfte von mindestens netto CHF 6000.00 pro Monat erzielt oder bei gutem Willen erzielen könnte. [Ist noch näher zu substanziieren.]

**BO:** Steuererklärungen des Beklagten der letzten 3 Jahre **Edition**

**BO:** Lohnabrechnungen des Beklagten der letzten 6 Monate **Edition**

**III. Materielles/Rechtliches**

**A. Scheidung**

* 1. Das schweizerische Gericht ist zuständig für die Ehescheidung (vgl. IV. Klageschrift, Begründung, Ziff. 4). Es wendet Schweizer Recht an (Art. 61 IPRG).
  2. Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben (Art. 114 ZGB). Die Ehefrau hat den gemeinsamen Haushalt am 1. September 2013, also vor mehr als zwei Jahren, verlassen. Sie ist somit berechtigt, einseitig auf Scheidung der Ehe zu klagen.

Bemerkung 5: Ist Schweizer Recht auf die Scheidung anwendbar, richtet sich der Begriff des Getrenntlebens auch nach schweizerischem Recht. Falls die Parteien also nach einem ausländischen Rechtsverständnis zwei Jahre getrennt gelebt haben, ist zu überprüfen, ob diese Form in der Schweiz anerkannt ist (FamKomm Scheidung-Fankhauser, Art. 114 ZGB N 28; zum Begriff des Getrenntlebens vgl. BSK ZGB I-Steck, Art. 114 N 4 ff. m.w.H.). Es ist nicht relevant, ob die Parteien im In- oder Ausland getrennt gelebt haben (BSK ZGB I-Steck, Art. 114 N 29).

* 1. Aus der Zuständigkeit und der Anwendbarkeit von Schweizer Recht im Scheidungspunkt ergibt sich nicht automatisch eine Zuständigkeit für die Nebenfolgen der Scheidung. Nachstehend werden deshalb bei jeder Nebenfolge separat die Zuständigkeit und das anwendbare Recht geprüft.

**B. Kindesunterhalt**

* 1. Im Bereich des IPRG ist ein Schweizer Scheidungsgericht auch für die Regelung des Kindesunterhalts zuständig (Art. 63 Abs. 1 IPRG). Das anwendbare Recht richtet sich nach dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 (HUntÜ; SR 0.211.213.01). Gestützt auf den seitens der Schweiz angebrachten Vorbehalt von Art. 15 HUntÜ gilt vorliegend schweizerisches Unterhaltsrecht, da sowohl Schuldner als auch Gläubiger Schweizer Bürger sind und der Unterhaltsschuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Bemerkung 6: Für die Regelung des Sorge- bzw. Betreuungsrechts besteht in der Schweiz für den vorliegenden Fall kein Gerichtsstand. Gemäss Art. 63 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 IPRG kommt das HKsÜ zur Anwendung. Sofern ein Ehegatte nicht damit einverstanden ist, dass das Gericht die Kinderbelange regelt (vgl. Art. 10 HKsÜ), richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder (Art. 5 Abs. 1 HKsÜ). Die Kindsmutter (Klägerin) hat im vorliegenden Fall ein geringeres Interesse an einer Regelung. Die Zustimmung kann bei einem entsprechenden Rechtsbegehren des Beklagten auch später noch erteilt werden.

Bemerkung 7: Betreffend die Anrechnung von AHV/IV-Erziehungsgutschriften (Art. 29sexies AHVG) wird auf die detaillierten Ausführungen unter Art. 52f ff. AHVV verwiesen. Der Klägerin kommt vorliegend kein Anspruch auf Erziehungsgutschriften zu, da sie nicht (mehr) versichert ist.

* 1. Bei der Bemessung des Kinderunterhaltsbeitrags sind die Bedürfnisse der Kinder sowie die Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

Bemerkung 8: Hinsichtlich der theoretischen Grundlagen wird auf § 72, Rz 60 ff. verwiesen.

* 1. Für den Bedarf der Kinder ist in einem ersten Schritt auf die Schweizer Lebenshaltungskosten abzustellen. In einem zweiten Schritt ist ein Kaufkraftvergleich anzustellen und schliesslich eine den Umständen angemessene Reduktion vorzunehmen. Der hiesige Lebensstandard des Beklagten bewirkt eine grosszügige Bewertung von dessen Leistungsfähigkeit (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 285 N 25).

Bemerkung 9: Vgl. dazu auch IV. Klageschrift, Bemerkung 11 betreffend die Hilfsmittel zur Festlegung der Reduktion zufolge Auslandaufenthalts.

* 1. Würden ihre Kinder in der Schweiz leben, würde sich der durchschnittliche Unterhaltsbedarf abzüglich der Kosten für Pflege und Erziehung auf rund CHF 1‘200.00 belaufen.

BO: Tabelle des Amtes für Jugend und Berufsberatung Zürich betr. durchschnittlichem Unterhaltsbedarf Beilage 9

* 1. Ein Kaufkraft- und Preisniveauvergleich zeigt, dass die Lebenshaltungskosten in Thailand ca. einen Drittel derjenigen der Schweiz betragen.

BO: Ausdruck «Prices & Earnings», Edition 2015, der UBS AG Beilage 10

* 1. Die monatlichen Lebenskosten betragen somit ca. CHF 400.00 pro Kind. Hinzu kommen die Kosten für die Hua Hin International School. Diese Schule ist für sie die einzige Möglichkeit, eine angemessene Schulausbildung zu absolvieren und ihre Deutschkenntnisse zu erhalten. Das Schulgeld beläuft sich auf THB 65‘000.00, also rund CHF 1‘800.00 pro Jahr und Kind. [Der Bedarf für die beiden Kinder ist möglichst konkret zu ermitteln und es sind dazu Beweismittel zu nennen.]

**BO:** Leitbild der International School of Hua Hin (engl.) **Beilage 11**

**BO:** Abrechnung Schulkosten 2014/15 vom 17.02.2015 **Beilage 12**

* 1. Die Kosten für die Fortführung des Lebensstandards in der Schweiz betragen somit (inkl. Schulkosten) rund CHF 550.00 pro Monat und Kind. Die Klägerin vermag den eigenen Lebensunterhalt trotz Ausschöpfen sämtlicher Ressourcen nicht selber zu decken. Sie musste bei der lokalen Bank einen Kredit aufnehmen, um für die Schulkosten der Kinder aufkommen zu können. Vorgängige Ersuchen um eine Kostenbeteiligung des Beklagten blieben unbeantwortet.

**BO:** Kreditvertrag HuaHin Bank inkl. Übersetzung **Beilage 13**

**BO:** E-Mails vom 03.03.2015, 02.08.2015 und 01.02.2016 **Beilage 14**

* 1. Der Beklagte ist somit zu verpflichten, abgesehen von den Pflege- und Erziehungskosten vollständig für den Unterhalt seiner beiden Kinder aufzukommen. Allfällige Familienzulagen sind weiterzuleiten (Art. 285a ZGB).

Bemerkung 10: Die Anspruchsvoraussetzungen für die Familienzulagen sind im Einzelfall zu prüfen, wenn das Kind im Ausland lebt. Es werden drei Kategorien unterschieden: EU/EFTA-Staaten, Staaten mit Sozialversicherungsabkommen und Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen. Einige kantonale Sozialversicherungsanstalten stellen entsprechende Merkblätter zur Verfügung (z.B. SVA Zürich: ‹https://www.svazurich.ch/pdf/merkblatt\_kinder\_im\_ausland.pdf› [besucht am: 05.08.2016]).

* 1. Ein Betreuungsunterhalt wird nicht geltend gemacht, da die Klägerin zu 100% erwerbstätig ist. Die Grosseltern übernehmen die Betreuung, wenn sie diese nicht persönlich wahrnehmen kann.
  2. Hinsichtlich der ausserordentlichen Bedürfnisse und Auslagen der Kinder (z.B. Zahnkorrekturen, medizinische Eingriffe, schulische Förderungsmassnahmen) rechtfertigt sich eine hälftige Aufteilung der Kosten.

**C. Ehegattenunterhalt**

* 1. Zwischen der Schweiz und Thailand gilt betreffend Ehegattenunterhalt kein Staatsvertrag. Es gilt folglich die Zuständigkeitsregel von Art. 63 Abs. 1 IPRG, nach welcher das Schweizer Scheidungsgericht auch für die Regelung der Nebenfolgen zuständig ist.
  2. Das anwendbare Recht richtet sich gemäss Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 49 IPRG nach dem HUntÜ. Es ist folglich Schweizer Recht anzuwenden (Art. 8 Abs. 1 HUntÜ i.V.m. Art. 61 IPRG).
  3. Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB).
  4. Die Ehe zwischen den Parteien hat über 15 Jahre bestanden und es sind daraus zwei Kinder hervorgegangen. Sie gilt somit als lebensprägend. Die Klägerin hat Anspruch auf gebührenden Unterhalt, wobei vom während der Ehe gelebten Standard auszugehen ist (BGE 134 III 145 E. 4).
  5. Die Klägerin hat keine Ausbildung abgeschlossen. Während ihrer Zeit in der Schweiz hat sie vorwiegend die Kinder betreut und nicht gearbeitet. Mit ihrer aktuellen Tätigkeit als Früchteverkäuferin schöpft sie ihre Eigenversorgungskapazität vollumfänglich aus. Sie verdient damit monatlich THB 20‘000.00 (ca. CHF 560.00).

**BO:** Geschäftsabrechnung 2014 und 2015 inkl. Übersetzung **Beilage 15**

* 1. Der Verdienst reicht nicht aus, um den gebührenden Unterhalt zu decken. Bereits die Mietkosten betragen THB 18‘000.00 zzgl. Unterhaltskosten, wobei die gemietete Liegenschaft und deren Ausstattung (inkl. Swimmingpool) dem Standard der ehelichen Gemeinschaft entspricht, wie er in der Schweiz gelebt wurde. Der Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge ist damit ebenfalls nicht möglich.

**BO:** Mietvertrag vom 03.09.2013 inkl. Übersetzung **Beilage 16**

**BO:** Fotos der Liegenschaft **Beilage 17**

**BO:** Nebenkostenabrechnung **Beilage 18**

* 1. Aus den Einkommens-Anforderungen an ein Jahresvisum in Thailand ergibt sich, dass die Regierung mit Lebenshaltungskosten von THB 65‘000.00 (ca. CHF 1‘830.00) pro Monat rechnet.

**BO:** Offizielles Merkblatt für ein Jahresvisum in Thailand (inkl. Richtlinien) **Beilage 19**

* 1. Dieser Richtwert entspricht in etwa den Verhältnissen, in welchen die Klägerin lebt. [Ist noch näher zu substanziieren.]

**BO:** Zusammenstellung Versicherungen **Beilage 20**

**BO:** Aufstellung der täglichen Kosten inkl. Belegen **Beilage 21**

* 1. Die Klägerin behält sich vor, ihren Unterhaltsanspruch nach Vorliegen des Beweisergebnisses abschliessend zu beziffern. Der gebührende Unterhalt beträgt mindestens CHF 1‘000.00. In zeitlicher Hinsicht rechtfertigt es sich, dass der Beklagten zur Leistung zu verpflichten ist, bis [Kind 2] 16 Jahre alt ist, also bis am [Datum]. Ab diesem Zeitpunkt wird sie das Geschäft ihrer Eltern vollständig übernehmen können. Vorher kann der Klägerin nicht zugemutet werden, den gebührenden Unterhalt anderweitig zu decken.

**BO:** Steuererklärungen des Beklagten der letzten 3 Jahre **Edition**

**BO:** Lohnabrechnungen des Beklagten der letzten 6 Monate **Edition**

Bemerkung 11: Wenn der Unterhaltsgläubiger in einem Land mit erheblich tieferem oder höherem Preisniveau lebt, ist dies bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen (CHK ZGB-Freiburghaus 125 N 9 mit Verweis auf BGer 5C.6/2002 vom 11.06.2002 E 3). Dazu werden die Erhebungen von Grossbanken (z.B. UBS: ‹https://www.ubs.com/global/de/wealth\_management/chief-investment-office/investment-views/prices-and-earnings.html› [besucht am: 05.08.2016]), des Bundesamts für Statistik oder des Statistischen Amts der Europäischen Gemeinschaften herangezogen.

**D. Vorsorgeausgleich**

* 1. Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist das schweizerische Gericht ausschliesslich zuständig (Art. 63 Abs. 1bis IPRG). Es wendet Schweizer Recht an (Art. 63 Abs. 2 IPRG).
  2. Zumindest während der Ehe war der Beklagte als Arbeitnehmer obligatorisch bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichert. Die während der Ehe geäufneten Vorsorgeguthaben sind gemäss der allgemeinen Bestimmung von Art. 122 ZGB auszugleichen. Die Klägerin verfügt nach wie vor über ein Freizügigkeitskonto bei der SwissBank AG, auf welches der Ausgleichsbetrag zu übertragen ist (Konto Nr. XY-XYYYYY).
  3. Die erworbenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum sind hälftig zu teilen (Art. 123 ZGB). Der Ausgleichsbetrag wird sich aus den durch den Beklagten beizubringenden Unterlagen ergeben. Die Durchführbarkeitserklärung der Klägerin wird eingereicht.

**BO:** Durchführbarkeitserklärung der Klägerin per [Datum] **Beilage 22**

**E. Kostenfolgen**

* 1. Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen und der Klägerin ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Bemerkung 12: Da die Vertretene vorliegend im Ausland wohnt, muss für die anwaltlichen Dienstleistungen keine Mehrwertsteuer bezahlt werden, weshalb sie auch nicht überwälzt werden kann. Auf den üblichen Zusatz «zuzüglich Mehrwertsteuer» ist also zu verzichten (vgl. dazu das Kreisschreiben MwSt.).

Bemerkung 13: Bei der beschriebenen Konstellation wäre zusätzlich ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses bzw. ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Für diesbezügliche Erklärungen und Beispiele vgl. § 74, Rz 9 ff.

**IV. Begründung des Dispensationsgesuchs**

* 1. In familienrechtlichen Verfahren müssen die Parteien grundsätzlich persönlich zu Verhandlungen erscheinen, sofern das Gericht sie nicht dispensiert (Art. 278 ZPO). Wichtige Gründe vermögen eine Dispensation zu rechtfertigen.
  2. Wie oben dargelegt wurde, lebt die Klägerin wieder in ihrer Heimat in Thailand. Nachdem die Beziehung mit dem Beklagten in die Brüche ging, gab es für sie faktisch keine andere Möglichkeit, als dorthin zurückzukehren. In der Schweiz verfügt sie nur über ein überaus schwaches soziales Netzwerk. Sie hat niemanden, an den sie sich wenden könnte.
  3. Thailand liegt zu weit entfernt, als dass sich eine Anreise rechtfertigen würde. Bereits der aktuelle Aufenthaltsort würde somit eine Dispensation von der persönlichen Teilnahme an Verhandlungen rechtfertigen (vgl. dazu BK ZPO-Spycher, Art. 278 N 5).
  4. Der Klägerin fehlen die Mittel für eine Rückreise. Ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin des Früchtegeschäfts und die Kinderbetreuung lässt keine Absenz zu.
  5. Der Unterzeichnete wird regelmässig instruiert. Eine Interessenvertretung wird auch ohne persönliche Anwesenheit der Gesuchstellerin gewährleistet sein. Sollte das Gericht via Telefon, Skype oder Ähnlichem mit der Klägerin oder den Kindern persönlich kommunizieren wollen, wird sich dies einrichten lassen.

Abschliessend bitte ich Sie höflich um Vorladung zur Einigungsverhandlung.

Hochachtungsvoll

[Name und Unterschrift des Rechtsanwaltes der Klägerin]

dreifach

Beilage: separates Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel